

# Die rechtliche Stellung St.Blasiens bis zur Berufung der Zähringer in die Vogtei (1125)

*Von Hermann Jakobs*

Meinrad Schaab zum 65. Geburtstag

1. Literatur (geordnet nach den Erscheinungsjahren)	10
2. Die Quellenbefunde	13
3. Reformgeschichtliche und verfassungsrechtliche Maßstäbe	17
4. Eckdaten der Frühgeschichte St.Blasiens	21
5. Geschichtsbilder im Spiegel von Urkundenfälschungen: DOII 297 (St.Blasien) und DKoII 281 (Basel)	27
6. St.Blasien und das Hochstift Basel	29
7. Die Kloostervogtei	32
8. St.Blasien als Rheinfeldener Grablege	33
9. Die Investitur des Abtes	36
10. Das Ideal des Jahres 1125	38

## Abkürzungsverzeichnis:

ADipl	Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde
DA	Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters
FMSt	Frühmittelalterliche Studien
NA	Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde
StMOSB	Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige
ZGO	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung

Helvetia Sacra I,

Bd. 1: Schweizerische Kardinäle. Das apostolische Gesandtschaftswesen in der Schweiz. Erzbistümer und Bistümer I, red. v. A. Bruckner, Bern 1972;

Bd. 4: Archidiocèses et Diocèses IV: Le diocèse de Lausanne (VI<sup>e</sup> siècle-1821), de Lausanne et Genève (1821-1925) et de Lausanne, Genève et Fribourg (depuis 1925), red. P. Braun, Basel/Frankfurt a.M. 1988.

- Helvetia Sacra III: Die Orden mit Benediktinerregel,  
Bd. 1: Frühe Klöster, die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz,  
red. v. E. Gilomen-Schenkel, 3 Teile, Bern 1986;  
Bd. 2: Die Cluniazenser in der Schweiz, red. v. H.-J. Gilomen unter Mitarbeit v.  
E. Gilomen-Schenkel, Basel/Frankfurt a.M. 1991.

## 1. Literatur (geordnet nach den Erscheinungsjahren)

M. GERBERT, De Rudolpho suevico comite de Rhinfelden, duce, rege deque eius industri familia ..., St.Blasien 1785. - G. TUMBÜLT, Die Grafschaft des Albgaus, in: ZGO 46 (1892) 152-181. - H. WIBEL, Das Diplom Otto's II. für St.Blasien (Mit einer Lichtdrucktafel), in: NA 30 (1905) 152-164. - H. HIRSCH, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches und der deutschen Kirche, Weimar 1913; ND Köln/Graz 1967. - R. MASSINI, Das Bistum Basel zur Zeit des Investiturstreites, Diss. Basel 1946. - H. BÜTTNER, St.Blasien und das Bistum Basel im 11./12. Jh., in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 44 (1950) 138-148; ND in: Schwaben und Schweiz im frühen und hohen Mittelalter. Gesammelte Aufsätze von Heinrich Büttner, hrsg. v. H. Patze (Vorträge und Forschungen 15), Sigmaringen 1972, 131-142. - K. SCHMID, Königtum, Adel und Klöster zwischen Bodensee und Schwarzwald (8.-12. Jh.), in: Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels, hrsg. v. G. Tellenbach (Forsch. z. oberrhein. Landesgeschichte 4), Freiburg i.Br. 1957, 225-334. - H. HOFFMANN, Ivo von Chartres und die Lösung des Investiturstreites, in: DA 15 (1959) 393-440. - J. SEMMLER, Die Klosterreform von Siegburg. Ihre Ausbreitung und ihr Reformprogramm im 11. u. 12. Jh. (Rheinisches Archiv 53), Bonn 1959. - H. JAKOBS, Die Hirsauer. Ihre Ausbreitung und Rechtsstellung im Zeitalter des Investiturstreites (Kölner Hist. Abh. 4), Köln/Graz 1961. - J. WOLLASCH, Muri und St.Blasien. Perspektiven schwäbischen Mönchtums in der Reform, in: DA 17 (1961) 420-446. - A. BECKER, Papst Urban II. (1088-1099), Teil 1: Herkunft und kirchliche Laufbahn. Der Papst und die lateinische Christenheit (Schriften der MGH 19/I), Stuttgart 1964. - H. OTT, Das Immunitätsprivileg Heinrichs IV. für St.Blasien vom Jahr 1065, in: ZGO 112 (1964) 413-430. - H. MAURER, Das Land zwischen Schwarzwald und Randen im frühen und hohen Mittelalter. Königtum, Adel und Klöster als politisch wirksame Kräfte (Forschungen zur Oberrhein. Landesgeschichte 16), Freiburg i.Br. 1965. - K. SCHMID, Probleme um den "Grafen Kuno von Öhningen". Ein Beitrag zur Entstehung der welfischen Hausüberlieferung und zu den Anfängen der staufischen Territorialpolitik im Bodenseegebiet, in: Dorf und Stift Öhningen, hrsg.

v. H. Berner, Singen 1966, 43-94; ND in: K. Schmid, Gebetsgedenken und adliges Selbstverständnis im Mittelalter. Ausgewählte Beiträge. Festgabe zu seinem 60. Geb., Sigmaringen 1983, 127-179. - H. NAUMANN, Die Schenkung des Gutes Schluchsee an St.Blasien. Ein Beitrag zur Geschichte des Investiturstreites, in: DA 23 (1967) 358-404. - H. JAKOBS, Der Adel in der Klosterreform von St.Blasien (Kölner Hist. Abh. 16), Köln/Graz 1968. - H. OTT, Zur Festlegung der Grenzen des *praedium* Slocse aus der sogenannten Schluchseeschenkung im 11. Jh., in: ZGO 116 (1968) 397-402. - H. OTT, Die Klostergrundherrschaft St.Blasien im Mittelalter. Beiträge zur Besitzgeschichte (Arbeiten z. hist. Atlas in Südwestdeutschland, H. 6), Stuttgart 1969. - Das alte Bistum Basel, in: Helvetia Sacra I/1 (1972), Einleitung und Die Bischöfe von Basel, bearb. v. A. Bruckner u.a., 127-222. - N. BULST, Untersuchungen zu den Klosterreformen Wilhelms von Dijon (962-1031) (Pariser Hist. Studien 11), Bonn 1973. - P. CLASSEN, Das Wormser Konkordat in der deutschen Verfassungsgeschichte, in: Investiturstreit und Reichsverfassung, hrsg. v. J. Fleckenstein (Vorträge und Forschungen 17), Sigmaringen 1973, 411-460. - H. JAKOBS, Rudolf von Rheinfelden und die Kirchenreform, eb. 87-115. - K. SCHMID, Adel und Reform in Schwaben, eb. 295-319; ND in: K. Schmid, Gebetsgedenken und adliges Selbstverständnis im Mittelalter. Ausgewählte Beiträge. Festgabe zu seinem 60. Geb., Sigmaringen 1983, 336-359. - H. JAKOBS, Die Cluniazenser und das Papsttum im 10. u. 11. Jh. Bemerkungen zum Cluny-Bild eines neuen Buches, in: Francia 2 (1974) 643-663. - Th. ZOTZ, Der Breisgau und das alemannische Herzogtum. Zur Verfassungs- und Besitzgeschichte im 10. und beginnenden 11. Jh. (Vorträge und Forschungen, Sonderband 15), Sigmaringen 1974. - H. OTT, Art. "St.Blasien", in: Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg, bearb. v. F. Quarthal (Germania Benedictina V), Augsburg 1975, 146-160. - R. SCHIEFFER, Hermann I. Bischof von Bamberg, in: Fränkische Lebensbilder VI, hrsg. v. G. Pfeiffer und A. Wendehorst, Würzburg 1975, 55-76. - H. OTT, Zu den frühen Beziehungen zwischen dem Kloster St.Blasien und dem Bistum Basel, in: Alemannica. Landeskundliche Beiträge. Festschrift für Bruno Boesch (Alemannisches Jahrbuch 1973/75), Bühl 1976, 545-557. - J. SCHNEIDER, Die Grafen von Homberg. Genealogische, gütergeschichtliche und politische Aspekte einer süddeutschen Dynastie (11.-14. Jh.), in: Argovia. Jahresschrift d. hist. Gesellschaft d. Kantons Aargau 89 (1977) 5-310. - H. MAURER, Der Herzog von Schwaben. Grundlagen, Wirkungen und Wesen seiner Herrschaft in ottonischer, salischer und staufischer Zeit, Sigmaringen 1978. - H. HOUBEN, St.Blasianer Handschriften des 11. und 12. Jh. Unter besonderer Berücksichtigung der Ochsenhauser Klosterbibliothek (Münchener Beitr. z. Mediävistik u. Renaissance-Forsch. 30), München 1979. - H. HOUBEN, Das Fragment des Necrologs von St.Blasien (Hs. Wien, ÖNB Cod. lat. 9, fol. I-IV). Facsimile, Einleitung und Register, in: FMSt

14 (1980) 274-278. - A. WOLF, Wer war Kuno "von Öhningen"? Überlegungen zum Herzogtum Konrads von Schwaben (+997) und zur Königswahl vom Jahre 1002, in: DA 36 (1980) 25-83. - H. FILLITZ, Das Adelheid-Kreuz aus St.Blasien, in: Das tausendjährige St.Blasien. 200jähriges Domjubiläum. Ausstellung im Kolleg St.Blasien, Abteiflügel, vom 2. Juli bis 2. Oktober 1983, Bd. 2: Aufsätze, 1983; 2. erg. Aufl. Karlsruhe 1984, 212-229. - H. HEIDEGGER, Das Jahr 983 - Ein Einblick in die Geschichtsschreibung des Klosters St.Blasien, in: St.Blasien. Festschrift aus Anlaß des 200jährigen Bestehens der Kloster- und Pfarrkirche, hrsg. v. H. Heidegger und H. Ott, Zürich 1983, 11-26. - H. JAKOBS, Die Anfänge der Blasiusverehrung in Deutschland, eb. 27-32. - H. MORDEK, Papst Urban II., St.Blasien und die Anfänge des Basler Klosters St.Alban, in: ZGO 131 (1983) 199-224. - H. HEINEMANN, Untersuchungen zur Geschichte der Zähringer in Burgund, 2 Teile, in: ADipl. 29 (1983) 42-192 und 30 (1984) 97-257. - J. VOGEL, Rudolf von Rheinfelden, die Fürstenopposition gegen Heinrich IV. im Jahre 1072 und die Reform des Klosters St.Blasien, in: ZGO 132 (1984) 1-30. - M. SCHAAB, Landgrafschaft und Grafschaft im Südwesten des deutschen Sprachgebiets, eb. 31-55. - J. WOLLASCH, St.Alban in Basel. Zur Klostergründung eines exkommunizierten Bischofs im Investiturstreit, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein, hrsg. v. L. Fenske, W. Rösener und Th. Zotz, Sigmaringen 1984, 285-303. - A. MOSER, Art. "Erlach", in: Helvetia Sacra III/1 (1986) 658-671. - A. SCHÄFER, Art. "St.Blasien", eb. 1166-1176. - J. STEINMANN und P. STOTZ, Art. "Rheinau", eb. 1101-1165. - E. HLAWITSCHKA, Untersuchungen zu den Thronwechseln der ersten Hälfte des 11. Jh. und zur Adelsgeschichte Süddeutschlands. Zugleich klärende Forschungen über "Kuno von Öhningen" (Vorträge und Forschungen, Sonderband 35), Sigmaringen 1987. - G. TELLENBACH, Die westliche Kirche vom 10. bis zum frühen 12. Jh. (Die Kirche in ihrer Geschichte. Ein Handbuch, Bd. 2, Lfg. F1), Göttingen 1988. - C.D. JACKMAN, The Konradiner. A study in genealogical methodology (Studien z. Europ. Rechtsgeschichte 47), Frankfurt a.M. 1990; vgl. A. WOLF in: ZRG GA 108 (1991) 400-403. - ST. BEULERTZ, Das Verbot der Laieninvestitur im Investiturstreit (MGH Studien und Texte 2), Hannover 1991. - J. DAHLHAUS, Zu den Anfängen von Pfalz und Stiften in Goslar, in: Die Salier und das Reich II: Die Reichskirche in der Salierzeit, hrsg. v. St.Weinfurter unter Mitarbeit von F.M. Siefarth, Sigmaringen 1991, 373-428. - H.J. GILOMEN, Art. "St.Alban in Basel", in: Helvetia Sacra III/2 (1991) 147-226. - E. HLAWITSCHKA, Zur Herkunft und zu den Seitenverwandten des Gegenkönigs Rudolf von Rheinfelden. Genealogische und politisch-historische Untersuchungen, in: Die Salier und das Reich I: Salier, Adel und Reichsverfassung, hrsg. v. St.Weinfurter unter Mitarbeit v. H. Kluger, Sigmaringen 1991, 175-220. - H. JAKOBS, Das Hirsauer Formular und seine

Papsturkunde, in: Hirsau. St.Peter und Paul 1091-1991, Teil 2: Geschichte, Lebens- und Verfassungsformen eines Reformklosters, bearb. v. K. Schreiner (Forschungen und Berichte der Archäologie des Mittelalters in Baden-Württemberg 10/2), Stuttgart 1991, 85-100. - A. WOLF, Königskandidatur und Königsverwandtschaft. Hermann von Schwaben als Prüfstein für das "Prinzip der freien Wahl", in: DA 47 (1991) 45-117. - H. JAKOBS, Eine Urkunde und ein Jahrhundert. Zur Bedeutung des Hirsauer Formulars, in: ZGO 140 (1992) 39-59. - H. MEYER ZU ERMGASSEN, Siegel aus dem Lot. Beobachtungen über unübliche Siegelbefestigung und Siegelprägung, in: Mabillons Spur. Zweiundzwanzig Miscellen aus dem Fachgebiet für Historische Hilfswissenschaften der Philipps-Universität Marburg zum 80. Geburtstag von Walter Heinemeyer, hrsg. v. P. Rück, Marburg a.d. Lahn 1992, 321-364. - J. WOLLASCH, Cluny und Deutschland, in: StMOSB 103 (1992), 7-32. - A. KOHNLE, Abt Hugo von Cluny (1049-1109) (Beihefte der Francia 32), Sigmaringen 1993.

## 2. Die Quellenbefunde

- [983: Juni 5 Verona - verlorene Urkunde Ottos II. für Rheinau betr. Reginbertzelle]. - Vgl. unten: vor 1122 (betr. DOII 297)
- 995: Otto III. urkundet für Rheinau unter dem Blasiustitel (Rechtsstreit mit Konstanz; DOIII 176; Böhmer-Uhlirz Nr. 1150)
- 1049: Heinrich III. bestätigt Rheinau (Blasiustitel) die cella Alba (nach Vorurk. Ludwigs d.Dt.; DHIII 240)
- vor 1056: Bischof Dietrich von Basel (1040-56) schenkt St.Blasien 1 Hufe in Haltingen (vgl. 1065)
- vor 1064: Abt Beringer errichtet einen Nikolausaltar in St.Blasien (Annales necrologici, Mon. Germ. Necr. 1,329); 1064 ist Abt Werner I. bezeugt (Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen, ed. F.L. BAUMANN [Quellen zur Schweizer Geschichte Bd. 3/1, Basel 1881] S. 140)
- 1065: Heinrich IV. beurkundet, daß er die *cella* im Schwarzwald, die vom hl. Reginbert erbaut, von Kaiser Otto aber dem hl. Blasius mitsamt dem Gebiet ihres Zubehörs an Orten geschenkt und bestätigt wurde, auch seinerseits dem hl. Blasius auf Eingebung Getreuer geschenkt und bestätigt und vom *ius* jedes anderen abgelöst habe, dergestalt daß in dem (umschriebenen) Gebiet kein Herzog, Graf oder anderer irgendein *ius* habe, eine *potestas* ausübe und die Mönche belästige. Unter dem dann bestätigten Besitz ist die von Bischof Dietrich (vor 1056; s.o.) geschenkte Hufe (DHIV 154)

- 1068: Dez. 28 - Bischof Beringer von Basel (1057-72) weiht die Michaelskapelle in St.Blasien (Der Liber constructionis monasterii ad s. Blasium II 11, ed. F.J. MONE [Quellensammlung der badischen Landesgeschichte IV, Karlsruhe 1867] S. 91) [und investiert den neuen Abt Giselbert]
- 1071: April 3 - Heinrich IV. schenkt auf Intervention seiner Gemahlin sowie des Bischofs Hermann von Bamberg (1065-75, abgesetzt) an das *monasterium* St.Blasien 7½ Hufen in Eggingen im Albgau in der Grafschaft Gerhards; Herzog Rudolf habe ihm die Hufe zu diesem guten Zweck geschenkt (DHIV 240). - Siegel aus dem Lot (MEYER ZU ERMGASSEN [1992])
- vor 1072: Bischof Beringer von Basel weiht die Nikolauskapelle (bei Opfingen), gestiftet von Hesso (MASSINI, Bistum Basel [1946] S. 29)
- 1070/72: Stiftung des Priorats Rüeggisberg durch Lütold, Schenkung an Hugo von Cluny unter Vermittlung Rudolfs von Rheinfelden (H. HEINEMANN [1983] S. 76ff.; J. WOLLASCH [1992] S. 23f.)
- 1072: Juli - Wormser Hoftag in Anwesenheit Hugos von Cluny (Reformentscheidungen betr. u.a. St.Blasien, Rüeggisberg, Rimsingen [Stiftung Hessos, später St.Ulrich in Zell]; A. Kohnle [1993] S. 91, betr. Rimsingen S. 42)
- vor 1079: Schenkung des *praedium* Schluchsee durch Rudolf von Rheinfelden und Mitbesitzer (vgl. 1125)
- 1079: (1077: J. VOGEL [1984] S. 4) Tod der Königin Adelheid. Ihr Grab und das ihrer Söhne sowie Kunos "von Rheinfelden", des Vaters Rudolfs, in der Nikolauskapelle in St.Blasien (M. GERBERT, De Rudolpho Suevico [1785], Praefatio)
- 1088/95: Rechtsauskunft Urbans II. an St.Blasien; er gestattet auf Anfrage die Annahme eines Klosters (St.Alban) durch den exkommunizierten Bischof (Burkhard 1072-1107) von Basel mit Rücksicht auf die seelsorgerische Notlage im Bistum Basel; gebietet Hinterlegung der Translationsurkunde auf dem Blasiusaltar, verbietet Gemeinschaft mit dem Bischof außer in notwendiger Besprechung (H. MORDEK [1983]). 1095 findet sich St.Alban unter dem von Urban II. bestätigten Besitz Clunys (JL. 5551)
- 1099: Urban II. stellt St.Blasien unter Papstschutz und bestätigt die freie Abtswahl (JL. 5783; Germania Pontificia II 1, 170 Nr. 4)
- 1099: Adelgoz, Vogt von St.Blasien, in der Stiftungsurkunde von Ochsenhausen (Wirt. UB I [Stuttgart 1849] 321 Nr. 256; zum Datum vgl. II [1858] S. 446)

- nach 1103: Bischof Burkhard von Basel (+1107) beruft Sanblasianer in die Stiftung seiner Familie in Erlach (H. JAKOBS [1968] S. 103)
- 1113: Schenkung des Bischofs Rudolf von Basel (1107-22) an St.Blasien (E.L. ROCHHOLZ, Die Homberger Gaugrafen des Frick- und Sissgaues [Argovia 16, Aarau 1885] 9 Nr. 12)
- 1114: Vogt Adelgoz handelt zugunsten St.Blasiens in einem Zehntstreit mit Schönau (J. TROUILLAT, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle I [Porrentruy 1852] 232 Nr. 156 [irrtümlich zu 1113])
- nach 1114: (Neu)Anlage des Necrologiums unter Abt Rusten (1108-25; H. HOUBEN [1980]): Okt. 16 König Rudolf (*maior commemoratio*), Nov. 1 Otto *comes* [1106 im Albgau], Nov. 5 Gerhard *comes* [1071 im Albgau, s.o.], Dez. 29 Reginbert *fundator (maior comm.)*, Bischof Dietrich von Basel
- vor 1120: Bischof Rudolf von Basel weihet z.Zt. des Abts Rusten (seit 1108) zwei Altäre in St.Blasien (Felix und Regula, Gallus; Liber constructionis II 53, ed. MONE [wie 1068] S. 104)
- 1120: April 1 St.Alban in Basel - der Kardinalpresbyter Gregor v. S. Lorenzo in Lucina und der Abt Pontius v. Cluny als päpstliche Legaten entscheiden, daß der Bischof von Basel das Vogteirecht über St.Blasien als *antiqua observantia* innehatte und zu Recht das der Investitur des Abtes, solange solches Investiturrecht über Klöster in anderen Diözesen den Bischöfen nicht generell verboten sei (Germ. Pont. II 1, 171 Nr. 8); S. WEISS, Urk. d. päpstl. Legaten [1995] S.82)
- 1120: gescheiterter "Zugriff" Konrads von Zähringen auf die Vogtei des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen (BAUMANN [wie: vor 1064] 93 Nr. 57)
- vor 1122: (Ver-)Fälschung der Urkunde Ottos II. von 983 (DOII 297; Böhm-Mikoletzky Nr. 898) mit dem Text der Urkunde Heinrichs IV. von 1065 (H. WIBEL [1905]; H. JAKOBS [1968] Kap. I/2)
- 1122: Dez. 28 - Heinrich V. bestätigt die von seinem Vater und *Ottone imperatore* verliehene/bestätigte engere Immunität, die Vogtwahl (nach Hirsauer Formular von 1075; DHIV 280; vgl. H. JAKOBS [1992] S. 54); königliche Bannleihe steht in einem Nachtrag von der Hand des Kontextes (St.3185; vgl. JAKOBS [1968] S. 13)
- 1122/24: neuerliche Befassung mit der Angelegenheit in Speyer bzw. Neuhausen in Anwesenheit päpstlicher Legaten (Germania Pontificia II 1, 171f. Nr. 8, Anm.; II 2, 222 Nr. \*7)
- 1123/24: (Verlorene) Urkunde Calixts II. (verfälscht 1140/73 auf das Jahr 1120; Germania Pontificia II 1, 170 Nr. +7; vgl. JAKOBS [1968] S.

15-20) - bestätigt die kaiserliche Vogteiregelung (1122) ohne Bannleihe; bestätigt dem Abt Rusten des Klosters St.Blasien die vom hl. Reginbert erbaute *cella de silva* Schwarzwald unbeschadet der kirchlichen Rechte (*salva ... reverentia*) des Bischofs von Konstanz; Zins an den hl. Petrus (erstmal, Echtheit fraglich)

vor 1125: Fälschung der Urkunde Konrads II. für das Hochstift Basel (auf 1025; DKOII 281): er schenkt zur Abwehr von Beeinträchtigungen die von dem *laicus* Reginbert, seinem *fidelis*, im Forst an der Alba errichtete *cellula b. Blasii*, nachdem Reginbert den königlichen Schutz erbeten habe; das königliche *dominium* über den Forst wird als Rechtsgrundlage festgestellt, und die Schenkung erfolge auf Bitte des Bischofs Adalbero von Basel (+1025) wie auch Reginberts und wird unter Schutz vor allen anderen Gewalten gestellt

vor 1125: erneute Verfälschung der Urkunde Ottos (II.; vgl. vor 1122) in der Datierung (nun auf Otto I.; vgl. Sickels Vorwort zu DOII 297; H. WIBEL [1905] S. 156f.)

1125: Jan. 8 Straßburg - Urkunde Heinrichs V.: Der König berichtet über einen Gerichtstag und die Klage des Abtes Rusten wegen erlittener Bedrückungen durch den Vogt Adelgoz und den Bischof Bertold von Basel (1123 zuerst bezeugt: Helvetia Sacra I/1 [1972], S. 171), von dem die Vogtei zu haben, Adelgoz vorgebe; der Bischof habe auf einem früheren Gerichtstag (Neuhausen; s. 1122/24) seine Privilegien nicht zur Hand und seine Getreuen nicht als Zeugen zur Verfügung gehabt; nunmehr habe der Bischof Udalrich von Konstanz unter Zustimmung aller Bischöfe und Fürsten geurteilt, daß St.Blasien frei sei und unter *tutela* und *patrocinio* des Königs stehe; dieses Recht sei auch durch die besseren und älteren Privilegien St.Blasiens entschieden; der Kaiser erneuert die Freiheit des Ortes, wie sie Otto I. schon verliehen und sein Vater, Heinrich IV., erneuert und bestätigt habe; nach dem Urteil der Bischöfe und aller Anwesenden hält er an dem Recht der Freiwahl eines solchen Vogtes fest, der die Vogtei um Gotteslohn in Ehren führen wolle, mit Beistand des Königs aber auch abgesetzt werden könne; den Adelgoz habe Abt Rusten abgesetzt und Konrad, den Sohn Bertholds, an seine Stelle berufen, dem der Königsbann verliehen worden sei (St.3204; H. BRESSLAU, *Diplomata centum* [Berlin 1872] 113 Nr. 76)

Am selben Tag der "Zuerkennung freier Vogtwahl an den Abt Rusten" bestätigt Heinrich V. die Schluchseeschenkung der 1070er Jahre (St.3205; BRESSLAU S. 57 Nr. 41; H. OTT [1968])

- 1126: Jan. 2 - Lothar III. bestätigt dem Abt Berthold von St.Blasien die von Heinrich IV. gerichtlich ausgesprochene Unabhängigkeit seiner Abtei von der Basler Kirche (*modis omnibus a iure Basiliensis ecclesie alienata*) sowie das Vogteistatut (DLoIII 6)  
Vier Suppliken (Lothars III., des Erzbischofs Adalbert von Mainz, des Bischofs Arnold von Speyer und des Herzogs Heinrich von Bayern) an Honorius II. (Germania Pontificia II 2, 222f. Nr. 8-11)
- 1126: März 28 - Honorius II. erneuert dem Abt Berthold von St.Blasien die Urkunde Calixts II., die die kaiserliche Vogteiregelung bestätigt habe (s. 1123/24), bestätigt ihm freie Abtwahl und - *salva Constantiensis episcopi reverentia* - seinem Kloster die vom hl. Reginbert erbaute *cella de silva* Schwarzwald; auch der Papst spricht die Freie von Basel aufgrund des königlichen Urteils (DLoIII 6) aus; Zins an St.Peter (Germania Pontificia II 1, 172 Nr. 9)
- 1133: Die Basler Kirche erwählt den Abt Adalbero von Nienburg, den ehemaligen Prior von St.Blasien, zum Bischof (JAKOBS [1968] S. 21, 108f.)
- 1141: Konrad III. beurkundet den Friedensschluß nach Abfindung Basels durch St.Blasien mit vier Höfen (DKoIII 57)

### 3. Reformgeschichtliche und verfassungsrechtliche Maßstäbe

Für mein Thema ist ein Aufsatz, den der unvergessene Heinrich Büttner im Jahre 1950 unter der Überschrift "St.Blasien und das Bistum Basel im 11./12. Jh." vorgelegt hat, grundlegend geblieben. Seine Quintessenz aus strenger Analyse in historischer Wertung lautete: "Tatsächlich hatte das Kloster durch die Wahl des Zähringerherzogs zum Vogt und durch die Herauslösung aus der Basler Herrschaftssphäre seine Zugehörigkeit zur Reichskirche verloren und dazu die Voraussetzung zu einer wirklichen libertas, wie sie als Endziel den reformfreudigen Benediktinern des 11./12. Jahrhunderts vorschwebte. Aus dem geistlichen Eigenkirchenwesen des Bischofs von Basel wechselte St.Blasien über in die sich aufbauende Territorialherrschaft des Zähringers".<sup>1</sup> Halte ich heute, 43 Jahre nach der Niederschrift der zitierten Sätze das Programm unserer Tagung daneben, näherhin meine und die Kommentierung meiner Mitreferenten, so will es scheinen, als ob wir uns das Defizit in der verfassungsrechtlichen Stellung St.Blasien als ein Jahrhunderte überspannendes Thema gesetzt hätten.

<sup>1</sup> BÜTTNER (1950) S. 148 (141). - Herrn Jürgen Weis habe ich für engagierte bibliographische und sachliche Kontrollen, Frau Gabriele Menn für den Satz mit mehrfacher Revision zu danken!

Eben diese Vorgabe ist bei näherem Hinsehen aber nicht ganz unproblematisch. Gewiß dürfen wir für alle Zeiten mit Vorstellungen von einem besten Status der Klöster in ihrer politischen Umwelt rechnen, ob aber die "Zugehörigkeit zur Reichskirche" - sei es auch nur für das 11./12. Jh. - die "Voraussetzung zu einer wirklichen libertas" war, lasse ich noch dahingestellt; denn so richtig es sein mag, daß auf dem römisch-deutschen Reichsgebiet lange Zeit Klosterfreiheit mit *immunitas*, d.h. mit vom König geschützter Freiheit gleichgestellt wurde, es gab eben auch konkurrierende, ja dem reichsrechtlichen Ordnungsschema entgegengesetzte Konzeptionen von dem besten Ordo, von der größten Freiheit, die in ihrer Zeit keineswegs als zweitrangig begriffen wurden.

Für unsere Betrachtung dürfte es jedenfalls dienlich sein, zuerst die verfassungsrechtlichen Elemente der *immunitas* als einer Konzeption von *libertas*, wie Büttner sie apostrophierte, bereitzustellen:

1. Eigentümer des Klosters ist zuoberst der Titelheilige.

2. Seine Abtei mit ihrem Grund und Boden steht im Schutz des Königs, in seiner *immunitas*: direkt als Kirche des Reiches und Königs (Reichsabtei) oder indirekt als Glied einer höheren Reichskirche, vor allem eines Hochstifts (Bischofskloster).

3. Der Abt als Herr des Klosters wird im Einvernehmen mit dem König oder dem Bischof gewählt und vom König oder von dem Bischof investiert.

4. Die rechtlichen und gerichtlichen Belange der klösterlichen Grundherrschaft verwaltet ein Vogt, der im Auftrag des Abtes wie des Reiches handelt und in ottonisch-frühsalischer Zeit durchweg zu einem grafengleichen Hochvogt aufgestiegen ist, in idealtypischer Betrachtung aber in der Kontrolle des Königs steht, selbst wenn der Vogt zugleich aus der Stifterfamilie stammt.

5. Aus den Einkünften der Abtei leistet der Abt Reichsdienste (Königsgastung, Heeresdienst, Abgaben u.a.) bzw. Dienste für das Hochstift.

In Erinnerung zu rufen wäre schließlich, daß das Wormser Konkordat von 1122 - abgesehen von der seitdem möglichen rein lehnsrechtlichen Interpretation der Beziehung zwischen König und Abt<sup>2</sup> - formal keinen einschneidenden Wandel bringt bis auf eine unverzichtbare Zusicherung: die freie Wahl des Abtes; aber auch sie schließt eine königliche Mitbestimmung über die Person immer noch nicht aus, insbesondere nicht in Konfliktsfällen. Formalrechtlich bleibt die reichsrechtliche Stellung des Abtes in der Investitur durch den König (oder durch den Bischof) und der reichsdienstlichen Verpflichtung sichtbar.

Zum Wesen dieses "Systems" gehört sein Anspruch, daß Adelsstiftungen an das Reich aufzulassen, in den Verband der Reichskirchen einzugliedern sind.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> P. CLASSEN (1973).

<sup>3</sup> H. JAKOBS (1973) S. 100-103.

Diese Forderung stieß jedoch seit der Regierungszeit Heinrichs III. auf den Widerstand des Dynastenedels, beispielhaft 1045 bei dem Grafen Ulrich von Lenzburg,<sup>4</sup> der sich lange (zum letzten Mal vergeblich) weigerte, seine Stiftung Beromünster dem König zu tradieren: *regalem nolui facere nisi coactus*. Als Grund für seine Weigerung gab der Stifter an, daß das Kleine im Verband des Großen vernachlässigt werde. Die Vorstellung, daß das Gedeihen eines Klosters unter keinem Herrn als dem höchsten gewährleistet sei, ist also in die Kritik gekommen.

Nicht Ergebnis solcher Kritik, wohl aber Orientierungshilfe in ihrer Artikulation wurde ein "Modell" von Klosterfreiheit, das wir als cluniazensisch bezeichnen können:

1. Eigentümer des Klosters ist allein der Titelheilige (in Cluny selber mit dem spezifischen Akzent, daß dieser der Hl. Petrus war, genau wie in der römischen Kirche).
2. Keine weltliche oder geistliche Herrschaft steht in Stellvertretung für den Klosterpatron, ursprünglich auch nicht der Papst - alle Herrschaften sind zum Schutz verpflichtet, auch der König.
3. Der Abt ist frei gewählter Vermögensverwalter des Heiligen und wird von ihm selber investiert.
4. Der Abt regelt auch die rechtlichen und gerichtlichen Belange, das Vogteiproblem ist von ganz unterschiedlicher Bedeutung, je nach der politischen Umwelt; vor allem ist der grafengleiche Hochvogt keineswegs eine Regel.
5. Der Abt leistet keine Dienste an politische Herrschaftsträger außer im Gebet.

In der cluniazensischen Bewegung ist nunmehr angelegt, *libertas* in der Oberhoheit des hl. Petrus (und des Papstes) zu finden. Dieses Ideal ist primär aus den Bedingungen der westeuropäischen politischen Ordnungen mit schwachem Königtum selber zu erklären. Die Übernahme des "Modells" auf Reichsgebiet ist im Ansatz aber keineswegs als ein (womöglich aggressives) "Gegenmodell" zu verstehen, das "Ordnungsschema" kommt jedoch mit seiner *traditio Romana* als Begründung einer *libertas Romana* europaweit in soziale Achtung und vermag - vollends im Zeitalter der allgemeinen Kirchenreform und des Investiturstreites - im Bewußtsein reformeifriger Adelsschichten die *immunitas* als *libertas* zu überspielen.

Es gibt drei denkwürdige Versuche, das "reichskirchliche" doch noch für das "cluniazensische" Modell zu adaptieren: durch den Papst Leo IX. (primär für die Stiftungen seiner Egisheimer Familie, aber i.J. 1049 auch für das von Hein-

---

<sup>4</sup> K. SCHMID (1973) S. 306f. (347f.).

rich III. begründete Reichsstift Goslar),<sup>5</sup> durch den Erzbischof Anno II. von Köln (als den Begründer der "Klosterreform von Siegburg"<sup>6</sup> nach Berufung von Mönchen aus Fruttuaria um 1070) und durch den Abt Wilhelm von Hirsau (mit dem sog. Hirsauer Formular von 1075).<sup>7</sup> Für St. Blasien sind vor allem die fruttuarisch-siegburgischen und die hirsauischen Perspektiven von Belang. Anno II. vermochte gegenüber dem neuen Mönchtum in der Siegburger Bewegung den traditionellen Rechtsstatus als Bischofskloster zu erhalten und als *libertas Coloniensis* zu profilieren, und er fand vor allem und rasch in den Mainzer Erzbischöfen Nachahmer, die in Verbindung mit der Hirsauer Bewegung die *libertas Moguntina* in Bischofsklöstern gesellschaftsfähig machten. Die Freistellung von reichskirchlichen Dienstverpflichtungen war freilich hier wie dort eine durchweg bewilligte Forderung.

Nicht minder zukunftsfruchtig wurde das "Hirsauer Modell" mit folgenden Kennzeichen:

1. Die cluniazensische, rechtlich vom Konvent selbst getragene Investitur für den Abt;

2. der Papstschutz mit Zinszahlung an den hl. Petrus - zwei Indizien also dafür, daß die "Freiung" des Klosters durch die Stifter nicht mehr in der reichskirchenrechtlichen Tradition stand. Diese bleibt jedoch

3. in der Vogteiregelung wirksam, nämlich in der königlichen Bannleihe an den Klostervogt, der durch diese Belehnung zu einem grafengleichen Hochrichter und nunmehr auch zum Träger der Blutgerichtsbarkeit avanciert. Über die Person des Vogtes aber soll der Abt entscheiden. Regel ist allerdings die Stiftervogtei, jedoch unter dem Vorbehalt gerechter Amtsführung, die vom Konvent mit Absetzung unter königlichem Beistand bedroht ist.

Diese Hirsauer "Immunität" wird als Immunität neuen Stils oder - seit dem Buch von Hans Hirsch (1913) - als "Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit" bezeichnet.

Träger der verfassungsrechtlichen Diskussion, die in der 2. Hälfte des 11. Jh. erhebliche Auswirkungen auch auf die Reichsabteien zeigte, deren Bereitschaft zu Reichsdiensten nachläßt, sind in der Hauptsache die sogenannten Dynastenklöster, in denen das Verhältnis von Reformmönchtum und Stifteradel eine eigentümliche Symbiose gefunden hat. Ob und wie nun St. Blasien, das von einem bestimmten, kurz nach der Siegburger Reform liegenden Zeitpunkt an die monastischen Gewohnheiten von Fruttuaria angenommen hatte, mit unseren "Modellen" verbunden werden kann, das sind überaus schwierige, keineswegs auf Anhieb lösbare Probleme. Gewiß ist auch in St. Blasien wie überall der Klo-

<sup>5</sup> J. DAHLHAUS (1991) S. 419-428, bes. S. 427.

<sup>6</sup> J. SEMMLER (1959).

<sup>7</sup> H. JAKOBS (1992).

sterpatron so etwas wie die juristische Person und der Vermögensträger, ebenso wie wir mit absoluter Sicherheit das Postulat freier Abtwahl zumindest vom Zeitpunkt der fruttuarischen Reform an unterstellen dürfen. Wie es aber um Investitur, Immunität, Vogtei, *traditio Romana* und Reichsdienst steht, kann sich dem systematischen Wissen nun vielleicht nach neuerlicher Betrachtung der Einzelbefunde in der Frühgeschichte St.Blasiens erschließen.

#### 4. Eckdaten der Frühgeschichte St.Blasiens

Unser Thema ist eines von der Art, das den Teufel in den Details hat. Sie waren so gut wie alle Heinrich Büttner bereits bekannt, als er den schon zitierten Aufsatz über "St.Blasien und das Bistum Basel" schrieb. Zur leichteren Übersicht habe ich die Quellenbefunde in chronologischer Folge zur Verfügung gestellt (Abschnitt 2) und arbeite nun zuerst die "Eckdaten" heraus.

Um unser Wissen über die Frühgeschichte St.Blasiens steht es nicht gut. Vor allem wissen wir nicht, wann und unter welchen Bedingungen die Lösung der seit dem 9. Jh. unter dem Blasius-Patrozinium ausgebauten *cella Alba* aus dem Eigentum der Reichsabtei Rheinau erfolgte. Äußerster Terminus ante quem ist das Jahr 1064, in dem ein *Warinharius de Cella s. Blasii* als Abt in Schaffhauser Überlieferung auftaucht. Unsere "Daten" ernst genommen, könnte die Ablösung von Rheinau aber erst nach 1049 erfolgt sein. Freilich ist die Urkunde Heinrichs III., die den Rheinauern 1049 noch einmal ihre *cella Alba* bestätigt, mit der Unsicherheit behaftet, daß die Kanzlei Heinrichs III. das Diplom Ludwigs des Deutschen (D. 90) fast völlig gleichlautend abgeschrieben hat und der Rheinauer Anspruch auf die *cella Alba* bereits so unreal gewesen sein könnte wie der auf den noch einmal verzeichneten Besitz in Italien.<sup>8</sup> Die Nachurkunde zeigt jedoch gegenüber der Vorurkunde auch eine bemerkenswerte Abweichung, wenn sie nämlich die Abtei Rheinau selber unter dem Patrozinium des hl. Blasius privilegiert. Dieser Befund zwingt doch zu näherem Zusehen. Tatsächlich finden wir bereits eine frühere Parallele zum Jahre 995<sup>9</sup> in dem Diplom Ottos III. für Rheinau. Daß aber der hl. Blasius in spätottonischer Zeit neben der Muttergottes und dem hl. Petrus als Titelheiliger von Rheinau hervortreten konnte, erklärt sich wohl sehr einfach: nämlich als Ausdruck höfisch-religiöser Huldigung gegenüber der Kaiserin aus dem Osten auf dem weströmischen Thron, Theophanu! Die Verehrung der ihr vertrauten Heiligen Pantaleon, Nikolaus und Blasius erlebt im Westen zu ihrer Zeit eine erste Blüte.<sup>10</sup> Nach den

<sup>8</sup> Vgl. J. STEINMANN und P. STOTZ (1986) S. 1102f.

<sup>9</sup> Die Angabe "895" der *Helvetia Sacra* a.a.O. S. 1101 ist ein Druckfehler.

<sup>10</sup> H. JAKOBS (1983) S. 28.

Erwähnungen des hl. Blasius in den Diplomen Ottos III. und Heinrichs III. für Rheinau ist dort eine besondere lokale Verehrung des Heiligen allerdings nicht vor dem 12. Jh. bezeugt,<sup>11</sup> und wenn der Blasius-Titel nach 1049 aus den Rheinauer Urkunden wieder verschwindet, ist vielleicht doch bis zu diesem Zeitpunkt zumindest der Anspruch auf die *cella Alba* nicht preisgegeben gewesen, d.h. aber auch von Heinrich III. noch einmal voll respektiert worden.

Ist der Blasius-Titel aber wirklich erstmals zum Jahre 995 verwandt worden? Vor diese Frage stellt uns nicht eine allgemeine Überlegung, sondern sehr konkret das Diplom Ottos II. aus dem Jahre 983. So, wie es auf uns gekommen ist, haben wir zwar ein vor 1122 angefertigtes Scheinoriginal in der Hand, doch liegt ihm zweifellos eine verlorene Urkunde Ottos II. vom 5. Juni 983, ausgestellt in Verona, zugrunde; und die urkundenkritischen Befunde lassen kaum eine andere Erklärung zu, als daß unser Deperditum zugunsten des "hl. Blasius" ergangen war.<sup>12</sup> Für diese Feststellung brauchen wir uns nicht auf das Spurium zu berufen, sie ergibt sich vielmehr aus dem echten Diplom Heinrichs IV. aus dem Jahre 1065, das allerdings über weite Partien textgleich ist mit dem Otto-Spurium. Der Fälscher hat eben mit dem Text der Urkunde Heinrichs IV. den der Urkunde Ottos II. hergestellt oder überarbeitet, diese also als Vorurkunde konzipiert, ohne daß wir - wie angedeutet - jegliche Textübernahme aus der verlorenen Ottourkunde sicher ausschließen könnten. Allemal fragt sich aber nunmehr, welcher "Blasius" denn 983 bedacht wurde. Die Frage ist nicht nur vor dem Hintergrund unseres Wissens über die Abhängigkeit der *cella Alba* von Rheinau und des Auftauchens des hl. Blasius im Rheinauer Patrozinium 995 berechtigt, sie stellt sich auch, weil die vom Kaiser dem hl. Blasius geschenkte Reginbertzelle nicht einfach mit der *cella Alba* identisch sein kann, in die Rheinau im 9. Jh. seine Blasiusreliquien überführt hatte. Die echte Urkunde von 1065 und die ihr angepaßte Fälschung versuchen zwar eindeutig, diesen Tatbestand zu überspielen, womit sie bei den modernen Editoren auch voll durchdringen konnten: "Otto verleiht dem von Reginbert gegründeten Kloster S. Blasien die Immunität", so lautet das Regest in der Edition Sickels - "Heinrich bestätigt dem Kloster St. Blasien den Besitz und verleiht dafür Immunität innerhalb genannter Grenzen", so das Regest Dietrich von Gladiss'. An der Kurie Calixts II. (1123/24) und Honorius' II. (1126) aber hat man die Texte nach der Logik in der Sache "noch" beim Wort genommen und das Blasiuskloster und die Reginbertzelle sogar so unterschieden, als hätte der Abt von St. Blasien besondere geistliche Rechte des Bischofs von Konstanz über eine immer noch für sich existierende Reginbertzelle zu achten (vgl. die *salva*-Formel). Durch Gra-

<sup>11</sup> J. WOLLASCH (1961) S. 425 Anm. 17.

<sup>12</sup> H. WIBEL (1905); H. JAKOBS (1968) S. 31-33.

bungen in dieser Frage zu konkreten Ergebnissen zu kommen, wie es 1961 Joachim Wollasch angeregt hat (S. 425), ist wohl nicht mehr zu erwarten.

Wenn aber 983 an den "hl. Blasius" geschenkt wurde, muß der Heilige noch ein Rechtsträger der Reichsabtei Rheinau gewesen sein, auch wenn ihre *cella Alba* eigentlicher Nutznießer sein sollte. Das darüber ausgestellte Diplom, in dem sicherlich eindeutig die Reichsabtei als Empfängerin benannt war,<sup>13</sup> konnte dann in einem Rechtsstreit - auch wenn man es bei der Lösung der *cella Alba* aus dem Eigentum Rheinaus an "St. Blasien" ausgeliefert hatte - nicht ohne weiteres für "St. Blasien" Verwendung finden. Der Rechtsstreit stand erst 1120 an, während 1065 die Kanzlei Heinrichs IV. es nicht für nötig hielt, in ihrer Narratio durch Bezugnahme auf die Ablösung von Rheinau für Klarheit zu sorgen, möglicherweise aber die zweimalige Periodisierung ihrer Verben (*tradere, concedere, confirmare*) doch die verlorene Urkunde Ottos II. rafft. Die Ablösung der *cella Alba* aus dem Eigentum Rheinaus dürfte aber erst in die Jahre der Regentschaft für Heinrich IV. fallen und zeitlich mit der unseligen Schenkung Rheinaus an den Bischof von Konstanz zusammengehen. Diese Schenkung wurde 1067 rückgängig gemacht,<sup>14</sup> war also 1065, als Heinrich IV. erstmals St. Blasien privilegierte, noch rechtskräftig. Damals und auch später (seit 1120), als man den möglichst alten Rechtstitel vor dem Königsgericht brauchte, ist in der Sache (von der Rückdatierung der Immunität auf 983 abgesehen) bestimmt nicht gefälscht worden. Tückisch ist allerdings das formale Geschick, mit dem der Fälscher ans Werk gegangen ist; Theodor von Sickel war ihm noch nicht gewachsen.<sup>15</sup>

Nicht nur beiläufig ist zum Eckdatum 983 sodann hinzuzunehmen, daß auf dem Hoftag im Mai/Juni in Verona, auf dem die Urkunde "für den hl. Blasius" ausgestellt wurde, Konrad, vielleicht ein Sohn des Herzogs Konrad im Elsaß (+982),<sup>16</sup> zum Herzog von Schwaben und im Elsaß ernannt wurde,<sup>17</sup> dieser "Konradiner" aber als "Kuno von Öhningen" nicht nur eine Schlüsselfigur der

<sup>13</sup> H. WIBEL (1905) schwankte zwischen Rheinau und "St. Blasien"; vgl. aber seine richtige Überlegung S. 163 Anm. 1.

<sup>14</sup> DHIV 192.

<sup>15</sup> J. Gut (vgl. auch den Beitrag in diesem Band) weist darauf hin, daß der sanblasianische "Hofrat" Marcel Granicher in seinen sehr persönlich motivierten, seit 1766 geradezu als Rache am Fürststab in Wien vorgebrachten Anschwärmungen auch die Unechtheit des Diploms Ottos II. ins Feld geführt habe. Die von Granicher vorgebrachten Kriterien zu widerlegen, ist von seiten der Abtei mehrfach unternommen worden. Ich danke Herrn Gut für den Hinweis auf die einschlägigen Archivalien (GLA Karlsruhe, insbes. Abt. 99, Fasz. 886-889), überlasse die Aufarbeitung des Materials aber gerne einem anderen.

<sup>16</sup> C.D. JACKMAN (1990) S. 168-178.

<sup>17</sup> Böhmer-Mikoletzky Nr. 891b.

Verfassungsgeschichte (als konradinischer Agnat und Gemahl einer Frau ottonischer Herkunft), sondern (als Urgroßvater Rudolfs von Rheinfelden) auch Erbmittler zwischen der Rheinauer Stifterfamilie des 9. Jh. und der Erbengemeinschaft gewesen sein könnte, die in den 1070er Jahren (vgl.: vor 1079) das *praedium* Schluchsee an St.Blasien schenkte. Mit diesem Hinweis auf die "Öhninger-Forschung",<sup>18</sup> die heute in den Details zerstrittener ist als je zuvor,<sup>19</sup> aber dennoch fast jedem Mitstreiter neue Einsichten verdankt, muß es hier sein Bewenden haben.<sup>20</sup> Fürs erste ist uns der reichsrechtliche Aspekt in den Vorgängen des Jahres 983 wichtiger, nämlich daß also der Kaiser über die Reginbertzelle verfügte, nicht etwa Reginbert selber.

Unser nächstes Eckdatum wird durch die Urkunde Heinrichs IV. aus dem Jahre 1065 gesetzt. Damals umschrieb der König einen Bezirk unmittelbar um das Kloster herum und verlieh ihm Immunität. Auf unsere Typologie geschaut (Abschnitt 3), haben wir 1065 selbstverständlich noch keinen Fall von Klosterimmunität neuen Stils vor uns, vielmehr stand die Immunitätsverleihung ganz in reichskirchlicher Tradition. Eigentlicher Rechtsgrund der Schenkung von 983 wie der Immunitätsverleihung von 1065 war aber das Forstregal, das der Allodialisierung des ausgebauten Landes einen Riegel vorschob. Festzustellen ist auch, daß die Urkunde anscheinend keinen Abt, sondern nur Mönche kennt; und vielleicht ist nicht zu Unrecht erwogen worden, ob der 1064 auftauchende Abt Werner "nicht nur unter dem Titel eines Abtes die Brüder der Blasiuszelle vertrat, ohne wirklich Abt eines Klosters gewesen zu sein".<sup>21</sup> Die weitere Frage, warum mit der Immunität nicht zugleich auch eine Vogteiregelung verbunden wurde, beantwortet man aber am besten mit der Gegenfrage, ob sie denn nötig, ob vollends ein Hochrichter gewünscht war. Zwischen Immunitätsverleihung und Aufstieg des Vogtes zu einem grafengleichen Hochvogt muß doch von jeher auch in der reichskirchlichen Entwicklung unterschieden werden; und der zuständige Richter von St.Blasien blieb noch auf einige Zeit der Albgaugraf,<sup>22</sup>

<sup>18</sup> H. MAURER (1965); K. SCHMID (1966); H. NAUMANN (1967); H. JAKOBS (1968); TH. ZOTZ (1974); A. WOLF (1980); E. HLAWITSCHKA (1987); C.D. JACKMAN (1990); A. WOLF (1991); E. HLAWITSCHKA (1991).

<sup>19</sup> Auch die von A. WOLF zuletzt (1991, S. 50-54) freundlich zusammengetragenen "Übereinstimmungen" in seinen Thesen mit denen E. Hlawitschkas u.a. Forscher teile ich nicht in allen Punkten. Mit Wolfs (nicht mit Hlawitschkas) Thesen vereinbar sind die im Text gemachten Andeutungen über die Gemahlin Kunos und über Rudolf als seinen Urenkel.

<sup>20</sup> Vgl. noch unten, bei Anm. 45.

<sup>21</sup> J. WOLLASCH (1961) S. 425f.

<sup>22</sup> Die beiden aus dem hier betrachteten Zeitraum bekannten Grafen (Gerhard 1071, Otto 1106) werden im Totenbuch von St.Blasien memoriert (vgl.: nach 1114); beide waren m.E. "Öhninger"; vgl. JAKOBS (1968) S. 210ff. - Über die Fortdauer des

dem das Kloster nach seinem Gutdünken "Fälle" überstellen konnte, während es alles "darunter" in der Immunität selber bzw. hier und vor allem überall vor den "weltlichen" Gerichten mit einem Vogt besorgte, der aber keineswegs ein Hochrichter sein mußte.

Schließlich bestätigte Heinrich IV. 1065 neben anderen Schenkungen eine unter namentlicher Erwähnung des Wohltäters: des Bischofs Dietrich von Basel (1040-1056). In der königlichen Bestätigung einen Reflex viel weitergehender Basler Rechte zu sehen, ist auf Anhieb aber nicht möglich. Man kann allenfalls schon fragen, ob Dietrich seine Schenkung einer noch von Rheinau abhängigen Blasiuszelle/*cella Alba* gemacht hätte und dann auch noch einmal: ob der Übergang Rheinaus an Konstanz und die Lösung der *cella* von Rheinau nicht zusammengehören, in die bewegte Zeit bald nach dem Tod Heinrichs III. (1056 am 5. Oktober in Bodfeld) fallen und Dietrich seinerseits an St. Blasien erst im Angesicht des Todes geschenkt hatte. Sein Nachfolger auf dem Basler Stuhl wurde ein Beringer (1057-1072), dessen Namensgleichheit mit dem - nach später Überlieferung (vgl.: vor 1064) - ersten Abt von St. Blasien vielleicht kein Zufall, vielmehr verwandtschaftlich begründet ist.<sup>23</sup>

---

Sonderstatus im Sanblasianer Zwing und Bann, dem engeren im Rahmen der Bestätigung Heinrichs IV. von 1065 und dem weiteren unter Einbeziehung der Schluchseeschenkung, handeln H. Ott und J. Gut in diesem Band. Ich nehme aber gerne Gelegenheit, hier eine briefliche Äußerung meines überaus kompetenten Heidelberger Kollegen Meinrad Schaab einzurücken, dem ich mit Widmung dieser Studie (seinerzeit im Manuskript) zu danken versuchte und darüber sofort neue Belehrung erfahren durfte: "Für mich ist aber an keiner Stelle ein Fortdauern der landgräflichen Rechte so schön belegt wie im Bereich des St. Blasianer Zwing und Banns. 1150 (DKo III 237) schlichtet der König im Beisein der Klostersvögte, des Zähringer Herzogs Konrad und des Grafen Eberhard von Nellenburg, einen Grenzstreit zwischen St. Blasien und dem Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen über die Ostabgrenzung der St. Blasianer Immunität *presente comite illius provincie* Rudolf von Lenzburg. Die Rechte der Lenzburger gingen über die Seitenlinie Lauffenburg an die Habsburger über, die damit schließlich auch die Vogtei über St. Blasien verbanden. Landgräfliche Rechte und Vogteirechte sind hier zusammengefallen. Im Hinblick auf die Hochgerichtsbarkeit blieb aber der St. Blasianer Zwing und Bann immer geteilt. Der aus der Schluchseeschenkung stammende Bereich unterstand nicht den Habsburgern, sondern gehörte zur Landgrafschaft Stühlingen, die durch eine Teilung in der Nachfolge der Lenzburger entstanden sein muß. Erst nach 1600 erwarb der Abt von St. Blasien in mehreren Schritten von den Nachfolgern der Landgrafen die Hochgerichtsrechte über diesen Bereich seiner Immunität (vgl. meinen Aufsatz, Landgrafschaft und Grafschaft ..., in: ZGO 132 [1984] S. 37f). Im Bereich der ersten, 1065 bestätigten Immunität hat er sie nie besessen, sie blieb bei den Habsburgern als den Nachfolgern der Lenzburger. Die Territorialkarte um 1790 im Historischen Atlas gibt diesen Zustand deutlich wieder, wenn auch die Grenze selbst nicht ganz exakt mit der Südgrenze der Schluchseeschenkung übereinstimmt."

<sup>23</sup> Vgl. H. JAKOBS (1968) S. 231.

Sehr schwer zu durchschauen sind die verfassungsrechtlichen Auswirkungen des nächsten Eckdatums, nämlich der Reform St.Blasiens, wie sie in der Orientierung an Fruttuarias Gewohnheiten im Jahre 1072 erfolgte.<sup>24</sup> Wir dürfen allerdings in unseren Überlegungen davon ausgehen, daß man auch in der fruttuarischen Variante<sup>25</sup> des cluniazensischen Rechtsdenkens die Selbstinvestitur kannte und die Abtsweihe in sehr polemischer, aber lokal bedingter Weise sogar einem Bischof "außerhalb des Reiches"<sup>26</sup> zudachte. Unsere Feststellungen sollen aber nicht suggerieren, daß der Geist Fruttuarias in St.Blasien sofort und alles, was von rechtlichem Belang war, umgestürzt hätte. Vielmehr ist in Rechnung zu stellen, daß seit etwa 1070 ganz allgemein ein neues Kapitel im Buch "Cluny und Deutschland"<sup>27</sup> aufgeschlagen worden ist, indem man sich von der "einfacheren" Unterstellung der Stiftungen unter Cluny im Status eines Priorats - wie sie Udalrich als Sendbote des Abtes Hugo im Barga- (Rüeggisberg) und Breisgau (Rimsingen/Grünigen/Zell; Bollschweil/Sölden) praktizierte<sup>28</sup> - zur Konzipierung eigenständiger "clunisierte" Abteien auf Reichsgebiet (zuerst in Siegburg, St.Blasien und Hirsau) fortbewegte. Auffallend spät (1099) hat St.Blasien aber den päpstlichen Schutz verbrieft bekommen, wie die Urkunde Urbans II. buchstäblich auch nichts mehr als den Schutz und die freie Abtswahl verfügte, also auch nicht - wie für Hirsau bereits Gregor VII.<sup>29</sup> - die Schutzstellung mit Zinszahlung an den hl. Petrus unterstrich. Es gab eben keinen laikalen Eigenkirchenherrn in St.Blasien, der darüber hätte verhandeln können - es sei denn Rudolf von Rheinfelden, er aber nur in den Jahren 1077 bis 1080, das soll heißen: als König (und nicht als Stifter oder als Herzog)! St.Blasiens Reform scheint zunächst keine Auswirkungen auf den Rechtsstatus des Klosters gehabt zu haben. Die monastische Entscheidung zugunsten Fruttuarias dürfte freilich ein Wink auf die "Kölner Lösung" sein. Demnach wäre dem Hochstift Basel ein gleiches Recht über St.Blasien wie dem Erzstift Köln über Siegburg zgedacht gewesen.

Der erste Schritt in die großen Zusammenhänge ist der zum nächsten Eckdatum: dem Jahr 1120. In unserem Wissen über die Geschichte St.Blasiens nimmt sich das Ereignis von 1120 zuerst einmal aus wie ein Donner von heiterem Himmel. Auf cluniazensischem Boden in St.Alban in Basel entschieden zwei päpstliche Delegatrichter (einer von ihnen war kein Geringerer als der Abt

---

<sup>24</sup> H. JAKOBS (1968) bes. S. 39-42 und 269-271; J. VOGEL (1984) bes. S. 28-30; A. KOHNLE (1993) S. 91.

<sup>25</sup> N. BULST (1973) S. 115-146; vgl. H. JAKOBS (1973) S. 108f., Anm. 76.

<sup>26</sup> H. JAKOBS (1968) S. 251.

<sup>27</sup> J. WOLLASCH (1992).

<sup>28</sup> A. KOHNLE (1993) S. 140ff.

<sup>29</sup> H. JAKOBS (1991).

Pontius von Cluny), daß das *ius advocatiae* eine *antiqua observantia* des Hochstifts Basel sei, und wie das Vogteirecht liege auch die Investitur des Abtes als Recht beim Bischof von Basel, weil es immer so sei, wenn ein (Bischofs-) Kloster in einer anderen Diözese als der des bischöflichen Eigenklosterherren liege - so jedenfalls, solange die Kurie nicht generell anders entschieden habe. Man kann sicherlich überlegen, ob in diesem Urteil nicht ein Problem der Diskussion kurz vor dem Wormser Konkordat durchscheint,<sup>30</sup> jedoch ist weder 1111 in Ponte Mammolo noch 1119 in Toulouse und Mouzon sowie schließlich auch nicht 1122 im Wormser Konkordat etwas für die Klöster mit indirekter reichskirchenrechtlicher Bindung verlaubar worden<sup>31</sup> - und selbst wenn es so gewesen wäre, müssen wir doch erst einmal davon ausgehen, daß St. Blasien das Legatengericht durch Widerspruch gegen ein von Basel beanspruchtes Investiturrecht herausgefordert hatte. Als Abt amtierte - seit 1108 - der seinerzeit (gemeinsam mit seinem Vorgänger im Abbatat Uto) zur Schulung in Fruttuaria von der Kaiserin Agnes unterstützte Rusten. War er also gar nicht oder nicht vom Basler Bischof investiert? Mehr noch: Mit welchem Recht kann der Bischof solchen Anspruch erheben? Und was löst jetzt, rund ein Jahrzehnt nach der Inthronisation Rustens, den Konflikt aus: Baseler oder Sanblasianer Klage?

Von welcher Seite auch immer die Klage kam, sie brachte einen Stein ins Rollen, der den Baseler Anspruch zerschlagen sollte. Der Rechtsstreit wurde im wesentlichen 1125 entschieden, endgültig allerdings erst in einem Vergleich 1141 beigelegt. Beide Parteien hatten ihr Recht, wie sie es verstanden, in Urkundenfälschungen niedergelegt.

## 5. Geschichtsbilder im Spiegel von Urkundenfälschungen: DOII 297 (St. Blasien) und DKOII 281 (Basel)

Wir kennen das Ottospurium (983) bereits, auch sein Verhältnis zu der echten Urkunde Heinrichs IV. von 1065. Seine formale Mittelstellung zwischen den Urkunden Heinrichs IV. (1065) und Heinrichs V. (1122) steht außer Frage,<sup>32</sup> es muß demnach vor 1122 fabriziert worden sein, aber vielleicht nicht schon vor der ersten Niederlage des Abtes im Legatengericht in Basel (1120). Bemessen wir den Text an der Urkunde Heinrichs IV. von 1065, wäre er darin, daß der Kaiser Otto Reginberts *cella* dem hl. Blasius schenkt, sachlich nicht zu beanstanden. Über die Urkunde Heinrichs IV. hinaus geht die Kennzeichnung Reginberts als *haeremita*, ein *sanctus* aber war er 1065 auch schon. Sachlich steckt

<sup>30</sup> H. BÜTTNER (1950) S. 145f. (139).

<sup>31</sup> ST. BEULERTZ (1991) S. 142-157.

<sup>32</sup> H. Wibel (1905) S. 157-163.

das Neue in der Verfügung zugunsten Reginberts und aller Gottesdiener am Ort zu freier und ungestörter Nutznießung, die eine voranstehende Freiheitszusicherung inhaltlich auffüllt: (*cellam*) *ab omnium hominum potestate liberam fecimus*. Die Urkunde weist so jeden anderen "Vermögensverwalter" als Reginbert ab und verbindet mit diesem Ziel dann noch die Immunität des umschriebenen Distrikts, die aber nun eindeutig durch den Wortlaut von 1065 als erstmalige Verfügung Heinrichs IV. ausgewiesen ist. An ihrer Vorausdatierung ins 10. Jh. war dem Fälscher also gelegen.

Gegenüber den sanblasianischen Privilegien hat Heinrich V. eine von Basel vorgelegte Urkunde nicht gelten lassen, ja sie war mit überraschend sicherer Kritik vor dem Königsgesicht als Betrug entlarvt worden.<sup>33</sup> Die Fälschung ist auf den Namen Konrads II. und auf das Jahr 1025 ausgestellt und hat wenn nicht von den Sanblasianer Urkunden so doch von ihrem Rechtsstandpunkt und ihrem Geschichtsbild Kenntnis. Drei "Einwände" kennzeichnen den Basler Anspruch:

1. Reginbert handelte als *laicus* sowie *fidelis regis* und war Zeitgenosse Konrads II. (und nicht Ottos II. oder gar Ottos I.),<sup>34</sup> der Fälscher nahm also vor allem Stellung gegen die Auszeichnung Reginberts als *sanctus*, *sanctus vir* und *beatus haeremita* im Geschichtsbild der Sanblasianer.

2. Reginbert nahm zur Abwehr von Bedrängnissen in der von ihm *in foresto* im Schwarzwald *in honore beati Blasii* an der Alb errichteten *cellula* kaiserlichen Schutz in Anspruch.

3. Nach dem Urteil der *conprovinciales* stand der genannte Forst im königlichen *dominium*.

4. Auf Intervention der Kaiserin und des Sohnes sowie des Bischofs Adalbero von Basel (999-1025), auf Bitte auch Reginberts, übertrug der Kaiser den Ort an der Alb dem Marienstift in Basel zu eigen.

Wie es wirklich gewesen ist, wissen wir vielleicht sogar besser als die Zeitgenossen, aber wir wissen es auch nicht genau. War also der Sanblasianer "überzeugt", daß sein Kloster seit ottonischer Zeit in der direkten *immunitas* des Reiches stand, so der Basler, daß es eine indirekte Schutzstellung des Reiches unter Basel war. In einem Falle ist die Rückdatierung, im anderen die Vorstellung von formvollendeter Übereignung falsch. Beide Fälscher gingen aber nicht so weit, Investitur- und Vogteirechte zu manipulieren, wobei aber ohne Frage - auf die Etappe 1120 und das Ergebnis 1125 geschaut - Basel die vollen Investitur- und Vogteirechte über ein Bischofskloster beanspruchte, St. Blasien aber

<sup>33</sup> Darüber berichtet der Bischof von Speyer in seiner Supplik an Honorius II. (s. unter 1126); H. JAKOBS (1968) S. 21.

<sup>34</sup> An den Daten der Fälschung auf Otto II. ist nachträglich manipuliert worden - mit Erfolg, insofern sich das Urteil Heinrichs V. 1125 auf den *primus Otto* beruft.

nun den vom Kloster bestimmten grafengleichen Hochvogt im Visier hatte. St. Blasien muß über Jahrzehnte in Rechtszuständen gelebt haben, die Eindeutigkeit verhindert hatten.

## **6. St. Blasien und das Hochstift Basel**

Den Quellen aus dem 11. und aus den ersten Jahren des 12. Jh. (bis 1120) könnte auch der klügste Interpret nicht ansehen, daß der Bischof von Basel eigenkirchliche Ansprüche über St. Blasien erhoben hätte; denn daß der Vogt Adelgoz, der 1099 erstmals auftaucht, ein vom Bischof eingesetzter Mann war, erfahren wir auch erst aus dem Verlauf des Rechtsstreits. In ihm erweist sich die Basler Position zu Anfang (1120) als erstaunlich gut fundiert, und daß vor dem Königsgesicht 1125 ein zu einseitiges Urteil gegen Basel gesprochen worden war, drückt sich allein schon in der gütlichen Einigung nach weiteren 16 Jahren aus (1141). Mit dem Wissen aus dem Rechtsstreit und seinem Ende hat dann Heinrich Büttner auch die älteren Quellen zu verbinden gewußt und vor allem die reichsgeschichtlichen Hintergründe der Baseler Position ausgeleuchtet. Sie steht als Element in einer Reichspolitik, die nach dem Anschluß des Königreichs Burgund für Basel eine Mittlerstellung auszubauen versuchte, der freilich bald auch Konkurrenz des Hochadels (vor allem der "Zähringer" und "Rheinfeldener") erwuchs, die also Widerstand auf sich zog und im Zeitalter des Investiturstreites zu schärfster Polarisierung führte. Erstaunlich ist vielleicht gar nicht so sehr, daß Basel de facto Rechte über St. Blasien besaß, die eigenkirchenrechtlich interpretiert werden konnten, sondern daß dieser Anspruch den Investiturstreit überdauerte, ja sich nach dem großen Frieden des Jahres 1098 allem Anschein nach noch stabilisieren konnte. Gemeint ist der Friede, den Heinrich IV. 1098 mit den süddeutschen Herzögen einging, der dem Salier gewiß den Rücken freimachte, den Staufern, Zähringern und Welfen jedoch die politische Gestaltung im Südwesten weitgehend überlassen mußte.

Nehmen wir den Ausgang noch einmal bei den Basler Daten in der Geschichte St. Blasians nach 1098: Bereits im folgenden Jahr ist also Adelgoz erstmals als Vogt bezeugt, und im Jahre 1113 schenkte der Bischof Rudolf Besitz in Effringen. Solche direkte bischöfliche Dotation können wir nur einmal früher (und nie mehr später) nachweisen: vor 1056 die Hufe in Haltingen durch Dietrich, für die ihm die Mönche ein Gedächtnis eingerichtet haben. Das Memorialbuch ist in einer Überlieferung auf uns gekommen, die durch den Abt Rusten (1108-1125) und wahrscheinlich erst "nach 1114" angelegt worden ist. Merkwürdigerweise wurde das Gedächtnis für den Bischof Dietrich aber am

selben Tage begangen wie das für den *fundator* Reginbert (29. Dezember),<sup>35</sup> und wohl deshalb war Heinrich Büttner zu der Meinung gekommen, Reginbert und Dietrich seien durch ein Stiftergedächtnis mit *maior commemoratio* ausgezeichnet worden. So wie das Nekrologium angelegt ist, kommt diese Auszeichnung aber nur Reginbert zu. Dies hat Hubert Houben sichergestellt und Heinrich Büttner sowie alle, die seine Auffassung vertreten haben, korrigiert. Ob es dabei aber sein Bewenden haben kann, ist doch fraglich. Gewiß manipuliert man Totenbücher nicht, aber sollte die Erhöhung *Reginberts* zum *fundator* wirklich älter sein als das am 29. Dezember 1056 begründete Gedächtnis Dietrichs? Und ist Reginbert auch ganz bestimmt am 29. Dezember gestorben? Könnte er mit *maior commemoratio* nicht vielleicht bewußt dem Dietrich an diesem Tage vorangesetzt worden sein? In der Urkunde Heinrichs IV. von 1065 haben der *sanctus Reinbertus* und der *Theodericus Basileiensis ecclesie episcopus* nebeneinander in namentlicher Nennung ihren Platz, und wir sollten uns bewußt machen, daß in dieser Polarität der spätere Konflikt angelegt ist, ja vielleicht sogar damals schon durch die Entscheidung des Hofes eingedämmt blieb.

Die Rechtstitel in Haltingen und Effringen sind nur zwei von mindestens acht, die St. Blasien im südlichen Breisgau besaß, weshalb Hugo Ott zu Recht hat in Betracht ziehen können, ob nicht noch mehr Güter als diese zwei vom Hochstift an die Abtei geschenkt wurden.<sup>36</sup> Förderung von seiten Basels und des Vogtes Adelgoz ist auch noch 1114/15 in einem Zehntstreit St. Blasians mit dem Kloster Schönau zu unterstellen. Sicherlich noch bevor der offene Konflikt 1120 ausgebrochen war, weihte der Bischof Rudolf zwei Altäre in St. Blasien, und auch diese Handlungsweise, die wenn nicht auf Zurückweisung des Diözesanbischofs von Konstanz so doch auf einen Vorzug Basels hinweist, scheint ein Vorbild gehabt zu haben: Der Bischof Beringer soll die Michaelskapelle in St. Blasien geweiht haben (1068).

Der Bischof von Konstanz erscheint aber auch direkt in unserem Material: Udalrich von Konstanz trug 1125 namens des Gerichtsumstands das Urteil gegen Basel vor, und in den Papsturkunden von 1123/24 und 1126 sollten mit der merkwürdigen *salva*-Formel jedenfalls diözesanbischöfliche Rechte von Konstanz sichergestellt werden.

Die engen Beziehungen St. Blasians zu Basel nach 1098 sind aber vor allem deshalb für uns so überraschend, weil sie nach einer langen Unterbrechung des Normalzustandes liegen. Diese Phase hatte ihren Höhepunkt in der Königszeit

<sup>35</sup> A. SCHÄFER (1986) S. 1170 gibt fälschlich den 29.12. auch als Todestag des Abtes Beringer an.

<sup>36</sup> H. OTT (1969) S. 14; selbstverständlich ist der jüngere Besitz Bürgelns nicht in unsere Rechnung gezogen.

Rudolfs von Rheinfelden 1077-1080, Rheinfelden und Basel, das den Zeitläuften damals auch seine Ummauerung verdankte, waren zu kriegführenden Parteien geworden. Für die Mönche von St. Blasien war der Bischof Burkhard von Basel (1072-1107) auch nach den Kriegsjahren noch über weite Strecken seiner Amtszeit ein Exkommunizierter und Schismatiker. Mit Recht wird Burkhard als eine tragische Figur gewürdigt,<sup>37</sup> die ihre unbedingte Treue zum König mit den Intentionen der Reformkirche, zumindest im Mönchtum, zu verbinden bestrebt war. Früh neigte er dem monastischen Anspruch der Cluniazenser zu und war darin wohl seinem ersten Herrn verbunden, dem Erzbischof Siegfried von Mainz, dem er vor seiner eigenen Erhebung zum Bischof von Basel als Kämmerer gedient hatte. Siegfrieds Ausweichen nach Cluny, um hier ebenso den Frieden zu finden wie andere "Flüchtlinge" aus Deutschland (Hermann von Baden, Udalrich von Regensburg), liegt zeitlich dem Wormser Hoftag nicht fern, an dem der Abt Hugo selber teilgenommen hatte. Wenig später zum Bischof von Basel erhoben, förderte Burkhard die Hessostiftung und das Wirken des Priors Udalrich im Breisgau vor den Toren Basels. Wir hatten auch bereits zu überlegen, ob dem Hochstift Basel um eben diese Zeit der fruttuarischen Reform St. Blasians nicht zumindest im Denken der reichskirchlich orientierten Reformers am Hof die selbe Rolle zgedacht war, wie dem Kölner Erzstift in der Siegburger Reform (s. S.26).

Die ärgsten Kämpfe waren aber noch keineswegs beigelegt, als Burkhard seit 1083 mit seiner Stiftung eines Cluniazenserklosters in Basel selber (St. Alban) laborierte.<sup>38</sup> Er übereignete die Stiftung dem Abte Hugo, vielleicht 1093/94,<sup>39</sup> als der Abt von Cluny das Grab des Udalrich, des Priors von Zell, aufsuchte. Zum Jahre 1095 erscheint St. Alban jedenfalls in der Besitzliste Clunys (Privileg Urbans II.). Burkhard hatte wohl längere Zeit versucht, aus St. Alban eine selbständige Abtei zu machen. Die Entscheidung für den Prioratsstatus mit der Berufung des Priors (1102 Wilhelm) sollte aber endgültig sein. Dafür fand Burkhard in Cluny (oder St. Alban) das Mönchshabit *ad succurrendum*, d.h. die Sterbehilfe für Exkommunizierte, die Urban II. 1097 als ein Vorrecht Clunys verbrieft, der Abtei aber auch als Verpflichtung auferlegt hatte. In den letzten Jahren vor seinem Tod dürfte Burkhard auch Sanblasianer in die Familienstiftung (auf Erbgut seines Bruders, des zwischen 1103 und 1107 verstorbenen Bischofs Kuno von Lausanne)<sup>40</sup> nach Erlach vermittelt haben. Wie dramatisch aber die Gründungsgeschichte St. Albans verlaufen ist und daß St. Blasien in-

<sup>37</sup> R. MASSINI (1946) Kap. III u. IV, S. 103ff.; alle jüngere Literatur bei H. MORDEK (1983) und J. WOLLASCH (1984).

<sup>38</sup> Vgl. oben, bei Anm. 27f. sowie Anm. 38.

<sup>39</sup> J. WOLLASCH (1984) S. 288f.

<sup>40</sup> *Helvetia Sacra* I/4 (1988) S. 110.

volviert war, hat Hubert Mordek (1983) aufdecken können. Seine Quelle ist eine Rechtsauskunft Urbans II. aus den Jahren 1088/95 (s. dort), aus der sich - ich folge ganz der Interpretation Mordeks - ergibt, daß der exkommunizierte Burkhart seine Stiftung St.Alban dem Abt von St.Blasien zur Übernahme und Einrichtung angeboten hatte und Urban II. auf Anfrage die Erlaubnis zur Annahme der Stiftung erteilte. Er begründete die außergewöhnliche Erlaubnis mit der seelsorgerischen Notlage in Basel und erteilte Auflagen für die Kontaktaufnahme und für den Schenkungsakt. Dennoch - der seit 1086 amtierende Abt Uto von St.Blasien scheint abgelehnt zu haben. Die Datierung der Vorgänge ergibt sich aus dem Pontifikatsantritt Urbans II. 1088 und dem Auftauchen St.Albans in Clunys Eigentum 1095; allerdings könnte Burkharts Anfrage auch einige Jahre vor 1088 liegen, und der päpstliche Legat Odo von Ostia (der spätere Urban II.) schon einmal mit ihr befaßt worden sein, als er 1084 von Konstanz nach St.Blasien heraufgekommen war und hier den Stephansaltar geweiht hatte.<sup>41</sup> Das alles spielte etwa in der Zeit, als Bernold von St.Blasien seine emphatische Rede (ad a.1083<sup>42</sup>) auf die drei im Mönchtum auserwählten Klöster St.Blasien, Hirsau und Schaffhausen niederschrieb.

Warum aber scheiterte Burkhart mit seinem Plan, wenn die Aufgabe jedenfalls auch in St.Blasien in Betracht gezogen worden war? Waren die Wunden des Kampfes zu frisch? Oder hatte St.Blasien seinerseits Bedingungen gestellt, die der Bischof nicht erfüllen wollte (etwa in der Statusfrage: Abtei oder Priorat)? Oder hatte man in St.Blasien Angst, von eigenkirchenrechtlichen Ansprüchen erdrückt zu werden? Hatte Burkhart etwa die Pläne einer bischöflichen Klosterreform (in der fruttuarischen Reform von 1072) wieder aufgenommen, wie sie in Köln mit der Siegburger und in Mainz mit der Hirsauer Richtung angelaufen war, in St.Blasien aber nun nach schweren Zeiten endgültig um allen Kredit gebracht war?

## 7. Die Klostervogtei

In dem Rechtsstreit, der seit 1120 zwischen St.Blasien und Basel geführt wurde, konnte das Hochstift offensichtlich keinen schriftlichen Rechtstitel außer der Fälschung auf Konrad II. vorweisen. Ohne Frage aber übte Basel ein *ius advocatae*, und das war ein massives Recht, das 1120 sogar von dem Abt Pontius von Cluny bedenkenlos in Relation zum Investiturrecht Basels gesetzt wurde. Ob die Baseler Richter damit gutes Recht gesprochen hatten, wird wesentlich an

---

<sup>41</sup> Germ. Pont. II 1, 169 Nr. \*2; A. BECKER (1964) S. 66.

<sup>42</sup> Mon. Germ. Script. V 439.

der Investitur zu bemessen sein. Fragen wir aber zunächst, von welchem Rang, von welcher Qualität der seit 1099 bezeugte Vogt von Basler Gnaden eigentlich war. Gefragt ist nicht nach seiner ständischen Qualität, sondern nach dem Status seiner Vogtei. Direkt gefragt: War Adelgoz ein Hochrichter mit Königsbann, wie Konrad von Zähringen es wurde, als er ihn 1125 ablöste? Oder wollte nicht vielleicht auch Basel den Vogt von St. Blasien erst zu dem machen, was der Zähringer 1125 wurde, nämlich ein Hochrichter mit Blutbann? War also der zuvor amtierende Adelgoz wirklich mehr als ein weltlicher Vertreter des Abtes in Rechtsgeschäften, wie in Ochsenhausen 1099 und im Schönauer Zehntstreit 1114/15, sonst der Gerichtsstand St. Blasiens aber das Gericht der Freien im Albgau, an das man nach Bedarf überstellte?

Kein guter Gedanke wäre es, die Qualität der Vogtei von der Person Rudolfs von Rheinfeldern her bestimmen zu wollen, so als seien zuerst das Hochstift Basel und dann die Zähringer 1125 als Vögte in ein Rheinfeldener Erbe eingetreten.<sup>43</sup> Daß Rudolf je ein Beauftragter Basels gewesen wäre, ist ausgeschlossen; und ebenso unmöglich ist es, daß Basel etwa den Sohn und dann 1098 den zähringischen Schwiegersohn wieder aus der Sanblasianer Vogtei gedrängt hätte. Es gab eben keine Rheinfeldener Vogtei in St. Blasien, und der Gesamtbefund fordert auch nicht die Suche nach Vögten heraus, sondern eine Antwort auf die Frage, wann denn aus der 1065 (ohne Vogteiregelung) verliehenen Immunität ein Zwing und Bann unter einem Hochvogt geworden ist. Genau dies geschah 1125 mit der königlichen Bannleihe. Es könnte sein, daß der Bischof von Basel bereits früher versucht hat, seinen Amtmann aufzuwerten, eben weil St. Blasien nun zu groß und zu interessant geworden war, um sich länger im Windschatten der territorialpolitischen Konkurrenten entwickeln zu können, unter denen Basel jetzt auf breiter Front, systematisch aber vor allem durch die Zähringer, ausgeschaltet wurde.

## 8. St. Blasien als Rheinfeldener Grablege

St. Blasien kannte keine Stifterfamilie, die - wie Egisheimer, Habsburger, Calwer, Nellenburger u.a. - eine Stiftervogtei im strengen Sinne hätte beanspruchen können. Dennoch verdankt die Abtei Rudolf von Rheinfeldern die massivste Grundausrüstung nach der "Immunität": die Schenkung des *praedium* Schluchsee (vgl.: vor 1079) durch eine Erbgemeinschaft ist von Rudolf organisiert worden. Eine sichere Datierung des Schenkungsaktes könnte einiges

<sup>43</sup> So könnte H. MAURER (1978) S. 168 verstanden werden. Betr. Basel sieht A. SCHÄFER (1986) S. 1166f. es so.

mehr in seinen Hintergründen aufdecken, aber sie ist umstritten.<sup>44</sup> Politische Hintergründe ganz auszuschalten, wie Eduard Hlawitschka es versucht, geht allerdings schon deshalb nicht an, weil Heinrich V. 1125 seine Bestätigung bestimmt nicht als neuerliche Gefälligkeit, sondern als Anerkennung von Reichs wegen begriff, die demnach bis dahin ausstand - aus verständlichen Gründen ausstand: Die Erbgemeinschaft hatte seinerzeit entweder nicht danach gefragt, ob ein erschlossener Forst denn ohne königliche Zustimmung als allodisiert gelten und verschenkt werden konnte, oder den König Rudolf handeln lassen. Zeiten des Konflikts zwischen Heinrich IV. und Rudolf von Rheinfelden gab es seit 1072 allerdings mehrmals und dauernd seit 1076,<sup>45</sup> aber es spräche auch der *dux*-Titel, unter dem Rudolf in der Bestätigung von 1125 geführt wird, weil aus der Sicht Heinrichs V. verwendet, nicht dagegen, daß er seinerzeit die Legitimation zur Schluchseeschenkung mit seinem eigenen Königtum verbunden hatte.

Sonst scheinen die Rheinfeldener in der Nähe des Klosters nicht viel zu vergeben gehabt zu haben; denn in der engeren Immunität (in der Umschreibung von 1065) steckte bestimmt nur Land und Gut, das dem Forst von den Mönchen der *cella Alba* und dann von Reginbert abgerungen war, also eine ursprünglich rheinaische (und hernach von Basel beanspruchte) Position. Bleiben die 7½ Hufen in Eggingen, die aus dem Allod Rudolfs stammten,<sup>46</sup> die Heinrich IV. quasi zu einer gemeinsamen Schenkung verwandte, ihr darüber aber dennoch den Charakter einer eigentlich rheinfeldischen Stiftung nahm (1071). Die darüber ausgestellte Urkunde scheint also enges Einvernehmen zwischen König und Herzog zu bezeugen, wie Rudolf um diese Zeit auch in weiteren Urkunden als intervenient Erwähnung findet (DD. 242,247). Dabei ist gewiß auch der Zeitpunkt der Schenkung zu würdigen. Er liegt nach dem merkwürdigen Zusammengehen der Schwippschwäger mit Scheidungsplänen in den Jahren davor, als sie ihre Gemahlinnen, die Schwestern Bertha und Adelheid von Turin, verstoßen wollten. Wir wissen seit kurzem, daß Rudolf in dieser Angelegenheit vor Alexander II. treten mußte,<sup>47</sup> während die Aussöhnung Heinrichs mit Ber-

<sup>44</sup> Vgl. zuletzt E. HLAWITSCHKA (1987) S. 111ff., der sich auch mit der Vorstellung H. Naumanns auseinandersetzt (S. 114f.), daß die Schenker gar nicht als Ganerben, vielmehr als eine politische Versammlung am Grabe der Königin Adelheid gehandelt hätten.

<sup>45</sup> K. SCHMID (1957) S. 316 läßt die Datierung offen (1071-1080) und verweist in Anm. 22 auf "um 1076" nach Thurg. UB II S. 18f. Anm. 5 und D. SCHWARZ, in: Festgabe H. Nabholz (1944) S. 37 Anm. 4.

<sup>46</sup> Betr. die Zugehörigkeit Eggingens zum "Öhninger" Erbe vgl. TH. ZOTZ (1974) S. 121 und zuletzt E. HLAWITSCHKA (1987) S. 60-63, 170.

<sup>47</sup> E. HLAWITSCHKA (1991) S. 191ff., bes. 192 (Romreise), 218f. (Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen Heinrich IV. und Rudolf).

tha unter der moralischen Autorität des päpstlichen Legaten Petrus Damiani erfolgte. Die Egginger Schenkung kann nicht lange nach der Rückkehr Rudolfs aus Rom erfolgt sein, so daß es scheinen will, als hätten die beiden Sünder gemeinsam etwas gut gemacht. Unlängst hat Heinrich Meyer zu Ermgassen<sup>48</sup> die Besiegelung der Urkunde (das durchgedrückte Siegel steht auf dem Kopf) den Fällen von nicht zufälligen "Siegel aus dem Lot" zugerechnet, die er als Äußerung besonderer Demut deutet. Ganz allgemein sind aber die Auswirkungen sowohl der Legation des Petrus Damiani (1069) als auch der Romreise Rudolfs (1070) auf die Reformdiskussion in Deutschland in Rechnung zu stellen, die mit den Reformen in Siegburg um 1070 und in St. Blasien 1072 (überdies beide aus Fruttuaria<sup>49</sup>) in Aktion umschlug. Der Intervenient der Eggingen-Schenkung 1071, der Bischof Hermann von Bamberg,<sup>50</sup> war zu diesem Zeitpunkt ein ausgesprochener Repräsentant bischöflicher Klosterreform Junggorzer Zuschnitts, und die königliche Intention in der Diskussion über St. Blasien - die auf eine Einbindung der Abtei in die Baseler Kirche - könnte sehr wohl auch im Auftritt Hermanns von Bamberg zum Ausdruck kommen.

Was St. Blasien eigentlich für Rudolf bedeutete, wird "nur" noch bezeugt durch die Grablegen seiner Frau und seiner Söhne und die Stiftung der Kreuzpartikel des Reliquienkreuzes durch seine Tochter Adelheid.<sup>51</sup> St. Blasien ist rheinfeldische Grablege geworden, aber nicht in dem Sinne dynastischer Eigenstiftung, sondern durch Einstiftung. Als Herzog hatte Rudolf gewiß im allgemeinen auch Schutz und Frieden zu garantieren, rechtlichen Zugriff auf St. Blasien hätte er nur als König gehabt. Er fand indessen nicht einmal die Zeit, einen womöglich auf *traditio* an den hl. Petrus gegründeten apostolischen Schutzbrief zu erwirken, und dabei könnte ja auch mitspielen, daß der Gegenkönig mit Gregor VII. selber erst spät ins Reine gekommen ist. Selbstverständlich aber hatte Basel in den Augen der Gregorianer alle Rechte verwirkt, wie Heinrich IV. seinerseits nun um jeden Preis dem Hochstift Basel zudachte, die Reichshoheit in St. Blasien zur Geltung zu bringen.

---

<sup>48</sup> 1992; vgl. insbes. S. 347ff. und die Quintessenz S. 356.

<sup>49</sup> Die Urkunden Heinrichs IV. für Fruttuaria reichen bis 1070; DD 142.220.233, letztere mit Intervention der Kaiserin Agnes und des Erzbischofs Anno von Köln.

<sup>50</sup> R. SCHIEFFER (1975).

<sup>51</sup> H. FILLITZ (1983); H. HOUBEN (1979) S. 169-176 stellt sicher, daß der *Liber constructionis* in seinem Bericht über das Adelheidkreuz auf Textvorlage aus dem 12. Jh. beruht.

## 9. Die Investitur des Abtes

Wie verhält sich das Urteil des Legatengerichts von 1120, näherhin sein Grundsatz *cuius advocatia eius investitura*, zu unserem Wissen über die Investitur des Abtes von St.Blasien? Ein Zeugnis darüber ist nicht überliefert, aber wir haben auch keine einzige direkte Nachricht darüber, daß der Diözesanbischof von Konstanz in der uns interessierenden Zeit bis 1125 die Äbte geweiht hätte. Gehen wir also die Abtliste durch. Wurden die Äbte Werner (vor 1064) und Giselbert (1068) vom Bischof von Basel investiert? Sicher sagen können wir zuerst einmal: der nächste Abt Uto (1086) empfing seine Investitur bestimmt nicht von dem Schismatiker Burkhart von Basel! Nun stehen wir bereits vor dem Fall Rustens von 1108: ist seine Weigerung also womöglich der eigentliche Anlaß dafür gewesen, daß die Sache ins Rollen kam? Die Eigenart der Rechtsstellung St.Blasiens läßt - so weit wir sie uns bislang verdeutlichen konnten - in der Tat zu, daß wir theoretisch Investitur durch den König (a), den Bischof (b) und auch Selbstinvestitur (c) in Erwägung ziehen:

a. Investitur durch den König käme allenfalls für die ersten Äbte bis zu Giselbert, also letztmals 1068, in Frage. Diese Lösung ist aber ganz unwahrscheinlich, weil in diesem Falle die Traditionsbildung zugunsten Basels überhaupt nicht verständlich zu machen wäre.

b. Der Bischof von Basel beansprucht das Investiturrecht 1120 als *antiqua observantia* mit der uns bekannten rechtlichen Verknüpfung von Vogtei und Investitur, etwas später - in der Fälschung auf Konrad II. - wird die königliche Schenkung an Basel bestimmt auch als Rechtsgrund für die Investitur begriffen. Einen früheren Wink auf das Baseler Recht über St.Blasien hätten wir dann in der Bestätigung der Dietrich-Schenkung 1065 durch Heinrich IV., wenn wir seine Wohltat vor dem Hintergrund eines Systems verstehen, in dem es Laieninvestitur nicht gab und Klöster eben nur dann frei waren, wenn sie in direktem oder indirektem Schutz des Reiches standen. Die Annahme zumindest zweier Investituren durch Basel scheint also geboten, und diejenige Giselberts i.J. 1068 findet dann sogar eine Stütze in der Überlieferung, wenn just in diesem Jahr der Bischof Beringer von Basel den Altar in St.Blasien geweiht haben soll. Aus diesem Befund scheint mir der Zusatz (zu 1068) gerechtfertigt zu sein: und investiert den neuen Abt Giselbert.

c. Selbstinvestitur ist ein Anspruch, der mit Sicherheit seit 1072 (fruttuarische Reform) bedacht wurde - und die Einführung des Abtes Uto 1086 anders denn durch Selbstinvestitur, ist ganz im allgemeinen schwer vorstellbar; denn Reformwille und Krisenzeit kommen nun als Argumente zusammen. Dennoch gibt es einen möglichen Einwand, nämlich das absolute Investiturverbot. Dessen Verfügung spielt vor einem komplizierten Hintergrund und ist uns

zunächst nur bekannt aus dem Wechsel von Selbstinvestitur (1075 im Hirsauer Formular) zu freier *constitutio* des Abtes (in einer Fassung der Hirsauer Gewohnheiten) bei den Hirsauern:<sup>52</sup> d.h. Abschaffung jeglicher (eigenkirchenrechtlich gedachter) Investitur zugunsten der ausschließlichen Stabüberreichung im Weiheakt durch den zuständigen Ortsbischof. Diese "Radikalität" lag nicht nur im Sinne der *regula*, sie hat sich auch auf das - vielleicht mißverständene - "absolute" Investiturverbot der römischen Fastensynode von 1078 (Überlieferung in den Annalen Bertholds)<sup>53</sup> berufen können.<sup>54</sup> Seit 1084 war im übrigen der Hirsauer Mönch und strenge Gregorianer Gebhard (III.) Bischof von Konstanz, erhoben auf der Konstanzer Synode unter Leitung des päpstlichen Legaten Odo von Ostia (dem späteren Urban II.). Die Entscheidung über die Einsetzung Utos ist m.E. zwingend: überhaupt keine Investitur, vielmehr Inthronisation durch den Konvent und Stabsüberreichung durch den Ortsordinarius Gebhard im Weiheakt.

Mit dieser Deutung verstehen wir aber überhaupt erst die Rechtsauskunft der päpstlichen Legaten von 1120 in ihrer Bezugnahme auf bischöfliche Eigenklöster, die in anderen als der eigenen Diözese liegen und daß das Investiturrecht in Geltung bleibe, solange es allgemein von der Kurie den Bischöfen als Eigenkirchenherren zugestanden werde. Die Auskunft besagt dann: versteckt euch nicht hinter den *Constitutiones Hirsaugienses*, ein absolutes Investiturverbot gibt es nicht! St.Blasien stand mit seinem Anspruch, der dem Lavieren zwischen Basler und Selbstinvestitur Rechtskraft zu geben versuchte, nicht allein. Ein besonders gutes Beispiel ist das Mainzer Eigenkloster Komburg in der Diözese Würzburg.<sup>55</sup>

Ist eine Investitur Utos für das Jahr 1086 allemal auszuschließen, so gilt ein gleiches nun für Rusten 1108 mit der besonderen Begründung, daß die Entscheidung von 1086 noch 1120 eine Verurteilung gefunden hat, sie also keine für den Augenblick sondern prinzipiell gedacht war, wie denn von seiten Basels offenkundig noch zu Lebzeiten Rustens (er starb erst 1125) die Entscheidung gesucht wurde.

---

<sup>52</sup> H. JAKOBS (1961) S. 87-103.

<sup>53</sup> ST. BEULERTZ (1991) S. 6 Nr. +4.

<sup>54</sup> In der Forschung noch nicht aufeinander abgestimmt, ja regelrecht übergangen sind die sich nahestehenden Bewertungen des "totalen" Investiturverbots der Synode des Jahres 1078 bei H. HOFFMANN (1959) S. 397f. und H. JAKOBS (1961) S. 101. Sollten die Berthold-Annalen tatsächlich nur eine schwäbische Überinterpretation liefern, ist ihre Wirkungsgeschichte dennoch mit Händen zu greifen, nämlich in der "freien *constitutio*" des Abtes nach den Vorschriften eines Überlieferungszweiges der Hirsauer Gewohnheiten.

<sup>55</sup> H. JAKOBS (1961) S. 91f.; G. TELLENBACH (1988) S. 235; H. JAKOBS (1991) S. 96.

## 10. Das Ideal des Jahres 1125

"Das gleiche Zusammenspiel verschiedener Entwicklungsreihen tritt zutage bei dem Kampf um das Basler Eigenkirchenrecht und die Vogtei über St. Blasien, als dessen eigentlicher Sieger nicht das formal obsiegende Kloster zu betrachten ist, sondern die Zähringer Herzöge, die ganz anders gemeinte Rechtsforderungen geschickt für ihren eigenen werdenden 'Schwarzwaldstaat' auszuwerten verstanden. So ist die Entfaltung des Verhältnisses zwischen Basel und St. Blasien ein nicht zu übersiehendes Beispiel vom Werden und Wandel der mittelalterlichen Rechtsformen und ihres Inhaltes unter der Einwirkung einer Vielfalt von äußeren Kräften".<sup>56</sup> Die Kräfte in ihrem Selbstverständnis mit punktuell neuem Wissen und mit vielen allgemeinen Erwägungen ein wenig deutlicher zu konturieren, war Anliegen dieses Vortrags. Es klingt zwar wie eine objektive Aussage, daß die Rechtsstellung St. Blasiens lange Zeit "offen" war, aber die Beteiligten waren anderer, völlig unterschiedlicher Meinung, verstanden ihr Recht als bestehend. Gescheitert ist der königlich-baslerische Anspruch, die Clunisierung St. Blasiens wenn nicht zu verhindern, dann in der Lenkung bischöflicher Klosterpolitik zu halten. In der Dramatik der 1080er Jahre war die Investiturfrage im Sinne der Radikalreform entschieden worden; und als 1125 die Immunität zum Hochgerichtsbezirk unter Zwing und Bann mit gewähltem Vogt und Königsbann avancierte, fehlte nur noch die Zinszahlung an den hl. Petrus als gewissermaßen letzte formale Abrundung. Von einem "Defizit" in der reichsrechtlichen Stellung hätten damals der Abt und die Mönche beim besten Willen nicht sprechen können. Sie hatten ihre Ideale verwirklicht.

---

<sup>56</sup> H. BÜTTNER (1950) S. 148 (142).